Allgemeine Geschäftsbedingungen der A.T.A. Anlagentechnik Aschersleben GmbH & Co. KG, Stand: April 2026

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der A.T.A. Anlagentechnik Aschersleben GmbH & Co. KG, Ernst-Schiess-Straße 12, 06449 Aschersleben (im Folgenden „A.T.A.“), als Lieferantin und ihren Kunden (im Folgenden „Kunden“) als Abnehmer, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob A.T.A. die Sachen selbst herstellt oder sie einkauft.

1.2. A.T.A. schließt Verträge im vorgenannten Sinne ausschließlich mit Unternehmern, Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

1.3. Für die Verträge im vorgenannten Sinne gelten diese AGB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, soweit A.T.A. ihrer Gültigkeit ausdrücklich und zumindest in Textform zugestimmt hat. Von den vorliegenden AGB der A.T.A. abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn A.T.A. in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritte dessen Bestellung annimmt oder ausliefert.

Die AGB gelten in ihrer im Zeitpunkt der Bestellung des Kunden aktuellen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt übermittelten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass A.T.A. in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste, sofern nichts anders vereinbart.

1.4. Vorliegende AGB gelten nur insoweit, als im Rahmen von Individualvereinbarungen nicht von ihnen abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Vor oder bei Vertragsschluss getroffene mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zu Dokumentationszwecken sollen nach Vertragsschluss getroffenen (mündliche) Vereinbarungen zumindest in Textform festgehalten werden, wobei mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen die Mitarbeiter von A.T.A. nicht berechtigt sind, von einer schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. In Katalogen, Prospekten, Preislisten, technischen Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Beschreibungen, Muster) und sonstigen Produktunterlagen enthaltene Angaben sind freibleibend und stellen kein rechtsverbindliches Angebot dar; A.T.A. behält sich Irrtümer und technische Änderungen vor. An individuell für den jeweiligen Kunden adressierte ausgearbeitete Angebote hält sich die A.T.A. 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.

2.2. Die Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Muster), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen, die A.T.A. dem Kunden zur Verfügung stellt (sei es physisch oder elektronisch), dürfen ohne deren vorheriger Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt (ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke der üblichen Datensicherung) noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Hieran behält sich A.T.A. sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie gewerbliche Schutzrechte vor. Auf Verlangen sind sie A.T.A. ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben bzw. gefertigte Kopien sind zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben.

2.3. A.T.A. behält sich alle Schutz- und Urheberrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte an den von ihr entwickelten oder eingesetzten Konstruktionszeichnungen, technischen Unterlagen, Softwareanpassungen, Fertigungsverfahren und sonstigen Arbeitsergebnissen vor, auch wenn diese im Zusammenhang mit einer Sonderanfertigung für den Kunden entstanden sind. Der Kunde erhält an diesen Unterlagen und Arbeitsergebnissen nur das für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder sonstige Verwertung durch den Kunden bezüglich dieser Unterlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von A.T.A.

3. Preise, Preisänderungen

3.1. Alle Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

3.2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.

3.3. Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten oder tatsächlichen Lieferdatum mehr als vier Monate, so ist A.T.A. berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen, sofern sich die für die Kalkulation maßgeblichen Kosten (insbesondere Material-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten) nachweislich verändert haben. A.T.A. wird den Kunden über eine Preisanpassung unverzüglich in Textform informieren. Übersteigt die Preisanpassung 10 % des ursprünglich vereinbarten Nettopreises, ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber A.T.A. innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung und Lieferzeiten

4.1. Lieferfristen werden durch A.T.A. jeweils individuell angegeben und sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich zugesagt (zumindest in Textform) sind.

4.2. A.T.A. haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörung aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel

an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von A.T.A. geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die A.T.A. nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse A.T.A. die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist A.T.A. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und/oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und/oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dauert eine solche Behinderung länger als drei Monate an, so ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind in diesem Fall unverzüglich zurückzugewähren.

4.3. A.T.A. ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, A.T.A. erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4.4. Der Eintritt des Lieferverzuges von A.T.A. bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall bedarf es für den Eintritt des Verzuges von A.T.A. einer Mahnung des Kunden, es sei denn, die Vertragspartner haben für die Zeit der Leistung von A.T.A. eine Zeit nach dem Kalender verbindlich vereinbart.

4.5. Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 7 der vorliegenden AGB und der gesetzlichen Rechte von A.T.A., insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (insbesondere aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4.6. Soweit für die Ausführung des Auftrages die Mitwirkung des Kunden erforderlich ist (insbesondere die Bereitstellung von Spezifikationen, technischen Unterlagen, Freigaben, Materialien, Genehmigungen oder sonstigen für die Leistungserbringung notwendigen Informationen), hat der Kunde diese rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Mehrkosten, die A.T.A. infolge fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden entstehen, trägt der Kunde. A.T.A. ist berechtigt, für die Dauer einer fehlenden Mitwirkung des Kunden ihre eigene Leistung zurückzuhalten.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1. Ist nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem A.T.A. die Ware (zur Abnahme-/Abholung durch den Kunden oder einen durch ihn beauftragten Dritten) bereitstellt (Holschuld). Auf ausdrückliches Verlangen und Kosten des Kunden versendet A.T.A. die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Im Falle des Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr auf den Kunden über zu dem Zeitpunkt, in welchem A.T.A. die Ware an die mit der Versendung beauftragte Spedition, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergibt (maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs). Wird der Versand auf Veranlassung des Kunden verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.2. Lagerkosten nach Gefahrübergang sind vom Kunden zu tragen.

5.3. Haben A.T.A. und der Kunde eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

5.4. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung, zu der er gesetzlich oder vertraglich verpflichtet wäre oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist A.T.A. berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens inklusive Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) zu verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche von A.T.A. bleiben unberührt.

6. Mängelansprüche

6.1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) die gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere seitens des Herstellers.

6.2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten die Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages zwischen A.T.A. und dem Kunden sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

6.3. A.T.A. haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung unmittelbar vor dem Einbau bzw. sonstiger Weiterverarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist A.T.A. hiervon unverzüglich zu informieren (zumindest in Textform). In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung jedenfalls in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von A.T.A.

für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung, zur Installation oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Weiterverarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz der Kosten der Weiterverarbeitung (Einbaukosten) oder der mangelbedingten Ausbaukosten.

6.4. Ist die von der A.T.A. erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, darf A.T.A. nach ihrer Wahl Ersatz liefern (Ersatzlieferung) oder den Mangel beseitigen (Nachbesserung). Ist die von A.T.A. gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, so kann er sie ablehnen. Das Recht von A.T.A., die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6.5. Hat der Kunde A.T.A. erfolglos eine zur Nacherfüllung zu setzende Frist bestimmt oder ist diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung hat der Kunde vorrangig das Recht auf Minderung des Kaufpreises. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn der Mangel nicht unerheblich ist; bei unerheblichen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit der Mangel durch A.T.A. arglistig verschwiegen oder A.T.A. eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

6.6. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen - insbesondere bei Nachbestellungen - berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sein denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

6.7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von A.T.A. den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6.8. Steht die A.T.A. dem Kunden über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung ihrer Leistungen zur Verfügung, so geschieht dies grundsätzlich aus Kulanz. Sie haftet gemäß Ziff. 7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

6.9. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB bzw. § 327u BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 7 (Sonstige Haftung) und Ziff. 8 (Verjährung).

7. Sonstige Haftung

7.1. Soweit sich aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet A.T.A. bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet A.T.A. im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet A.T.A., vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von A.T.A. jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.3. Die sich aus 7.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden A.T.A. nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde. Ferner bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn A.T.A. die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Verjährung

8.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung (abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

8.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. 7.2. S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen; für diese gilt 8.1. nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt das Eigentum von A.T.A. bis alle Forderungen erfüllt sind,

die A.T.A. gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, hat A.T.A. das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen, nachdem A.T.A. eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr ist A.T.A. berechtigt, die Ware lediglich herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Etwaige aus diesem Herausgabeverlangen resultierende anfallende Transportkosten trägt der Kunde.

9.2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an A.T.A. in vollem Umfang ab. A.T.A. nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an A.T.A. abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für A.T.A. einziehen, solange A.T.A. diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von A.T.A., diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird A.T.A. die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, kann A.T.A. vom Käufer verlangen, dass dieser A.T.A. die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und A.T.A. alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die A.T.A. zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

9.4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für A.T.A. vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die A.T.A. nicht gehören, so erwirbt A.T.A. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen A.T.A. nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt A.T.A. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und A.T.A. sich bereits jetzt einig, dass der Kunde A.T.A. anteilsmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. A.T.A. nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für A.T.A. verwahren.

9.5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von A.T.A. hinweisen und muss A.T.A. unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit A.T.A. ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die A.T.A. in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

9.6. Wenn der Kunde dies verlangt, ist A.T.A. verpflichtet, die A.T.A. zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von A.T.A. gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. A.T.A. darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

10. Preise und Zahlung

10.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt der zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Preis ab Werk zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der dem Kunden durch A.T.A. in Rechnung gestellte Betrag ist spätestens 14 Tage ab Zugang der Rechnung zu bezahlen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart bzw. die individuelle Rechnung sieht ein abweichendes Zahlungsziel vor.

10.2. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. A.T.A. behält sich das Geltendmachen eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von A.T.A. auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

10.3. Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit dieses nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden gem. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

10.4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von A.T.A. auf den Kaufpreis aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist oder wird, so ist A.T.A. berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen/zu erbringen oder nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann A.T.A. den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Änderungen

11.1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der A.T.A. und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

11.2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz der A.T.A. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. A.T.A. ist jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

11.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

12. Datenschutz

12.1. A.T.A. verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden sowie seiner Mitarbeiter und Kontaktpersonen (insbesondere Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12.2. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch A.T.A., insbesondere zu den Rechten der betroffenen Personen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch), Speicherfristen sowie zum zuständigen Datenschutzbeauftragten, sind der Datenschutzerklärung von A.T.A. zu entnehmen, die auf Anfrage in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

12.3. Soweit der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten Dritter (z.B. seiner Mitarbeiter oder sonstiger Kontaktpersonen) an A.T.A. übermittelt, versichert der Kunde, hierzu berechtigt zu sein und die betreffenden Personen über die Weitergabe ihrer Daten informiert zu haben.

13. Verpackungsgesetz

13.1. Transportverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen (insbesondere Paletten, Großgebinde, Umverpackungen), werden durch A.T.A. nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückgenommen. Der Kunde hat solche Verpackungen nach Entpacken der Ware bereitzuhalten und über die Abholung oder Rücksendung vorab Kontakt mit A.T.A. aufzunehmen.

13.2. Im Übrigen ist der Kunde eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Erfassung, Sortierung und Entsorgung der von A.T.A. gelieferten Verpackungen nach den jeweils anwendbaren nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere soweit den Kunden als Letztvertreiber oder Inverkehrbringer selbst gesetzliche Pflichten nach dem VerpackG treffen.

14. Exportkontrolle

14.1. Die von A.T.A. gelieferten Waren, Leistungen und Technologien können Exportbeschränkungen und Genehmigungspflichten unterliegen, insbesondere aufgrund des deutschen Außenwirtschaftsrechts (AWG, AWV), der EU-Güterlistenverordnung (Dual-Use-VO (EU) 2021/821) sowie etwaiger nationaler Vorschriften des Bestimmungslandes. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften eigenverantwortlich zu prüfen, einzuhalten und erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.

14.2. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von A.T.A. gelieferten Waren und Technologien nicht an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen weitergegeben werden, die auf Sanktionslisten der EU, der Vereinten Nationen oder der USA (OFAC/SDN) stehen oder übrigen Embargos unterliegen. Ebenso ist die Lieferung in Embargo-Länder oder zur Verwendung für militärische Zwecke ohne entsprechende Genehmigung untersagt.

14.3. A.T.A. ist berechtigt, die Erfüllung von Lieferverpflichtungen zurückzustellen oder zu verweigern, solange Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter gegen Exportkontrollvorschriften oder Sanktionsregelungen verstoßen könnte. Hieraus entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von A.T.A. Der Kunde stellt A.T.A. von sämtlichen Ansprüchen, Bußgeldern und sonstigen Schäden frei, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Kunden entstehen.